

---

**Anmeldung zur Unterbringung im Schülerwohnheim,  
Eduard-Conz-Str. 3, 75365 Calw**

Hinweis: Diese Anmeldung mit angehängtem Beherbergungsvertrag gilt ausschließlich für die Unterbringung der Auszubildenden der Fachrichtungen Medien- und Informationsdienste (FAMI) und der Öffentlichen Verwaltung (OV) im Schülerwohnheim am Klinikum Calw.

Die Anmeldung wird nur mit unterschriebenem Beherbergungsvertrag berücksichtigt.

Nachfolgende Person wird zur Unterbringung im Wohnheim angemeldet:

Herrn  Frau

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Bei Minderjährigen:

Name, Vorname des Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters:

---

**Ausbildungsbetrieb:**

Name: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Ausbildungsberuf: FAMI  OV  Ausbildungsjahr: \_\_\_\_\_

Wird aufgrund einer vorliegenden Gehbehinderung eine ebenerdige Unterbringung benötigt?

Ja  Nein

Unterbringungszeitraum: Schulblock A  Schulblock B

Es wird mit folgender Person eine gemeinsame Unterbringung im Zimmer gewünscht (bitte Namen angeben):

\_\_\_\_\_

## Vertrag zur Unterbringung in einem Wohnheim des Landkreises Calw

### **Vorbemerkungen**

Der Landkreis Calw betreibt Schülerwohnheime zur Unterbringung von Berufsschülern.

Hierfür betreibt der Landkreis Calw eigene Schülerwohnheime oder hat Kapazitäten beim Kreiskrankenhaus Calw geschaffen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch das Landratsamt Calw, Abteilung Schulen und Kultur.

Die Schülerwohnheime nehmen vorwiegend solche Schüler auf, welche die Fachklassen für das Hotel und Gaststättengewerbe sowie die Fachklassen für Medien und Informationsdienste und Öffentliche Verwaltung an den beruflichen Schulen im Landkreis Calw besuchen.

Das Schülerwohnheim am Berufsschulzentrum, Oberriedter Straße 18, ist ausschließlich den Auszubildenden des Hotel- und Gaststättengewerbes, das Wohnheim am Klinikum Calw, Eduard-Conz-Straße 3, den Auszubildenden für Medien- und Informationsdienste und der Öffentlichen Verwaltung vorbehalten. Es werden nur solche Berufsschüler aufgenommen, denen eine tägliche Fahrt vom Wohnort- bzw. Beschäftigungsort zur Schule nicht zugemutet werden kann.

Dies vorausgeschickt wird folgender Vertrag geschlossen:

Zwischen

dem Landratsamt Calw, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw

nachfolgend "**Anbieter**"

und

der/ dem Auszubildenden \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

nachfolgend "**Mieter**"

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist die Unterbringung und Verpflegung des Mieters im Schülerwohnheim, Eduard-Conz-Straße 3, 75365 Calw durch den Anbieter während des in der gesonderten Anmeldung genannten Schulblocks. Spezielle Zuteilungswünsche (barrierefreier Zugang, Zimmerbelegung o.ä.) teilt der Mieter dem Anbieter auf dem gesonderten Anmeldebogen mit.

### **§ 2 Pflichten des Anbieters**

Der Anbieter verpflichtet sich den Mieter in einer zur Verfügung stehenden Räumlichkeit unterzubringen. Die Unterbringung umfasst

- die Unterkunft während der Schulblöcke von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, beweglichen- und gesetzlichen Ferientage
- die Verpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) von Montag bis Freitag. An Freitagen ist das Abendessen von der Verpflegung nicht umfasst.

### **§ 3 Pflichten des Mieters**

(1) Der Mieter verpflichtet sich zur Zahlung eines privatrechtlichen Entgelts in Höhe von 34,00 Euro pro Tag der Unterbringung inklusive Verpflegung zu den in § 2 genannten Zeiträumen. Ein Aufenthalt des Mieters an den Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen, beweglichen- und gesetzlichen Ferientagen erfolgt auf eigene Verantwortung des Mieters.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme im Schülerwohnheim, bei Einberufung durch die Schule mit Kursbeginn und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Schülerwohnheim. Sofern statt des Mieters der Ausbildungsbetrieb die Zahlung übernimmt, ist dies dem Anbieter rechtzeitig vor Rechnungsstellung mitzuteilen.

(3) Das Entgelt wird mit Beendigung eines Ausbildungskurses bzw. mit tatsächlichem Auszug aus dem Schülerwohnheim fällig. Der Anbieter stellt hierüber eine Rechnung aus. Die Rechnung ist innerhalb eines Monats nach Erhalt unter Angabe des Buchungszeichens an das Landratsamt Calw zu zahlen.

(4) Eine etwaig geschlossene Vereinbarung über die Übernahme der Zahlungspflicht der Unterbringungskosten zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Anbieter ist Bestandteil des Vertrages.

(5) Soweit der Mieter vor Ablauf des Unterbringungszeitraums aus dem Schülerwohnheim austritt, aus verhaltensbedingten Gründen ausgeschlossen wird oder eine sonstige in der Person des Mieters liegende Beendigung des Vertrags eintritt, wird das Entgelt bis zur tatsächlichen Neubesetzung des Schülerwohnheimplatzes weiter erhoben. Dieses verringert sich ab dem Austritt des Mieters auf 4,50 Euro pro Tag. Die Zahlungsverpflichtung endet spätestens mit Ablauf des ursprünglichen Unterbringungszeitraums.

(6) Verzichtet der Mieter auf einen reservierten Heimplatz, ist dies spätestens 10 Tage vorher dem Anbieter schriftlich mitzuteilen. Insoweit entfallen die vertraglichen Pflichten der Parteien. Im Falle einer kurzfristigen krankheitsbedingten Abwesenheit entfällt die Zahlungsverpflichtung des Mieters nur bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung am darauffolgenden Tag.

#### **§ 4 Abtretung**

Sofern dem Mieter Beihilfen des Landes Baden-Württemberg zustehen, kann er diese mittels einer Abtretungserklärung an den Anbieter abtreten. Der entsprechende Beihilfebetrag wird auf die Zahlungsverpflichtung nach § 2 dieses Vertrags angerechnet.

#### **§ 5 Hausordnung**

Die Hausordnung wird Bestandteil des Vertrags. Diese liegt in jedem Zimmer zur Einsicht aus und kann auf Nachfrage ebenfalls bei der Hauswirtschaftsleitung des Wohnheims eingesehen werden.

#### **§ 6 Beendigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag endet mit Abschluss des Unterrichtszeitraums (Schulblock) bzw. mit dem tatsächlichen Ende der Unterbringung.

(2) Der Mieter kann diesen Vertrag bis spätestens 10 Tage vor dem tatsächlichen Beginn der Unterbringung kündigen. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung beim Anbieter.

(3) Jede Vertragspartei kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die geltende Hausordnung vor.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform, eine Abmeldung kommt der Kündigung gleich.

(5) Der Mieter verpflichtet sich bei Beendigung die Räumlichkeiten in einem einwandfreien Zustand an den Anbieter zu übergeben und sämtliche Schlüssel an den Anbieter bzw. der zuständigen Hauswirtschaftsleitung auszuhändigen.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit

des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

gez.

Carola Knecht,  
Landratsamt Calw  
Abteilung Schulen und Kultur

---

Unterschrift Mieter

---

Bei Minderjährigen:

Unterschrift Erziehungsberechtigter oder  
gesetzlicher Vertreter

## Vereinbarung

zwischen

dem Landratsamt Calw, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw

nachfolgend "**Anbieter**"

und

dem Ausbildungsbetrieb \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

nachfolgend "**Betrieb**"

über die Übernahme der Zahlungspflicht der Unterbringungskosten

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Als Ausbildungsbetrieb tritt der Betrieb für den Mieter in die Zahlungspflicht nach § 3 Abs. 1 des Beherbergungsvertrages ein.

(2) Der Betrieb ist Rechnungsempfänger.

(3) § 3 Abs. 2 – 6 des Beherbergungsvertrages gelten entsprechend.

gez.

Carola Knecht,  
Landratsamt Calw  
Abteilung Schulen und Kultur

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Betrieb